

**Bericht und Antrag der Justizkommission  
betreffend Petition des Bündnis Gerechtigkeit Schaffhausen  
vom 3. Juni 2024 «Überlebende statt Täterschaft schützen»**

24-147

vom 16. Dezember 2024

---

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Justizkommission (JK) hat die Online-Petition des Bündnis Gerechtigkeit Schaffhausen vom 3. Juni 2024 betreffend «Überlebende statt Täterschaft schützen» an insgesamt vier Sitzungen beraten (2. September 2024, 1. November 2024, 21. November 2024, 16. Dezember 2024).

## **1. Ausgangslage**

Die Petition geht zurück auf einen Beitrag des Schweizer Fernsehen. Am 22. Mai 2024 strahlte die Rundschau des Schweizer Fernsehens SRF einen Bericht über eine Prügelattacke mehrerer Männer auf eine Frau (nachfolgend F. W.) aus, die sich in Privaträumen in der Stadt Schaffhausen ereignet hatte. Die Übergriffe wurden von Überwachungskameras aufgezeichnet. In ihrem Bericht zeigt die Rundschau mehrere Auszüge aus diesem Filmmaterial und erhebt zum Teil schwerwiegende Vorwürfe gegen die Beweiserhebung und die Untersuchungsführung der Schaffhauser Strafverfolgungsbehörden. Die verstörenden Bilder, die aus verschiedenen Perspektiven wiederholt zeigen, wie die mutmasslichen Täter Gewalt gegen F. W. angewendet haben und die schwerwiegenden Vorwürfe gegen die Schaffhauser Behörden haben in der Schweizer Medienlandschaft sowie in der Bevölkerung zum Teil heftige Reaktionen ausgelöst. Unter anderem wurde am Folgetag, am 23. Mai 2024, die vorliegende Online-Petition gestartet und am 3. Juni 2024 dem Kantonsrat Schaffhausen überreicht.

## **2. Detailberatung**

Als Reaktion auf die von der Rundschau erhobenen Vorwürfe liess sich die Justizkommission umgehend durch die Staatsanwaltschaft und die Polizei respektive durch den Departementsvorsteher des Volkswirtschaftsdepartements und die Departementsvorsteherin des Finanzdepartements über die Ermittlungen in diesem Fall informieren, soweit dies mit dem Untersuchungs- und Amtsgeheimnis vereinbar war. Die Justizkommission hat zudem den Präsidenten der Aufsichtsbehörde über das Anwaltswesen nach dessen Entbindung vom Amtsgeheimnis angehört. Dieser konnte die Arbeit der Aufsichtskommission im Zusammenhang mit dem betroffenen Anwalt nachvollziehbar darstellen. Punktuell wurde auch Rücksprache mit der Geschäftsprüfungskommission genommen.

In der Online-Petition werden zahlreiche Fragen gestellt. Die Justizkommission ist zum Schluss gelangt, die Fragen der Petenten wo sinnvoll zu einzelnen Themenkreisen zusammenzufassen sowie inhaltlich ausführlich zu beantworten. Die detaillierten Antworten können dem Antwortschreiben (vgl. Anhang) entnommen werden.

### **3. Antrag an den Kantonsrat**

Die Justizkommission beantragt dem Kantonsrat, dem im Anhang beigefügten Antwortschreiben zuzustimmen.

#### **Justizkommission**

Marcel Montanari, Präsident

Mayowa Alaye

Lukas Bringolf

Markus Fehr

Linda De Ventura

Beilage:

- Antwortschreiben auf Petition vom 3. Juni 2024 betreffend «Überlebende statt Täterschaft schützen»

**Kanton Schaffhausen**  
**Kantonsrat**  
Beckenstube 7  
CH-8200 Schaffhausen  
www.sh.ch



Kantonsrat

Bündnis Gerechtigkeit Schaffhausen

Per E-Mail an:  
gerechtigkeitschaffhau-  
sen@gmail.com

Schaffhausen,

### **Ihre Petition vom 3. Juni 2024 betreffend «Überlebende statt Täterschaft schützen»**

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 22. Mai 2024 strahlte die Rundschau des Schweizer Fernsehens SRF einen Bericht über eine Prügelattacke mehrerer Männer auf eine Frau (nachfolgend F. W.) aus, die sich in Privaträumen eines Anwalts in der Stadt Schaffhausen ereignet hatte. Die Übergriffe wurden von Überwachungskameras aufgezeichnet. In ihrem Bericht zeigt die Rundschau mehrere Auszüge aus diesem Filmmaterial und erhebt zum Teil schwerwiegende Vorwürfe gegen die Beweiserhebung und die Untersuchungsführung der Schaffhauser Strafverfolgungsbehörden. Die verstörenden Bilder, die aus verschiedenen Perspektiven wiederholt zeigen, wie die mutmasslichen Täter Gewalt gegen F. W. angewendet haben und die schwerwiegenden Vorwürfe gegen die Schaffhauser Behörden haben in der Schweizer Medienlandschaft sowie in der Bevölkerung zum Teil heftige Reaktionen ausgelöst. Unter anderem wurde am Folgetag, am 23. Mai 2024 die vorliegende Online-Petition gestartet und am 3. Juni 2024 dem Kantonsrat Schaffhausen überreicht.

Der Kantonsrat lehnt Gewalt in jeglicher Form ab. Als Reaktion auf die von der Rundschau erhobenen Vorwürfe wurde die Justizkommission des Kantonsrates umgehend durch die Staatsanwaltschaft und die Polizei über die Ermittlungen in diesem Fall informiert, soweit dies mit dem Untersuchungs- und Amtsgeheimnis vereinbar war, bzw. die betroffenen Personen vom Amtsgeheimnis entbunden werden konnten. Weiter wurde vom Finanzdepartement des

Kantons Schaffhausen in Zusammenarbeit mit der Justizkommission und der Geschäftsprüfungskommission ein Gutachten zu den Ermittlungen der Schaffhauser Polizei bei Prof. Dr. Donatsch, einem schweizweit anerkannten emeritierten Strafrechtsprofessor, in Auftrag gegeben. Beide Kommissionen nutzten die Möglichkeit, den Fragekatalog des Gutachtensauftrages zu ergänzen.

Offene Fragen, die nicht Gegenstand des Gutachtens waren, haben die Justizkommission und die Geschäftsprüfungskommission im Rahmen ihrer Kompetenzen zur Prüfung übernommen. Die Justizkommission hat im Zuge dessen den Präsidenten der Aufsichtsbehörde über das Anwaltswesen nach dessen Entbindung vom Amtsgeheimnis am 1. November 2024 angehört. Dieser konnte die Arbeit der Aufsichtskommission im Zusammenhang mit dem betroffenen Anwalt nachvollziehbar darstellen. Die Justizkommission hat von den Ausführungen Kenntnis genommen. Für sie besteht diesbezüglich zum jetzigen Zeitpunkt kein weiterer Handlungsbedarf.

Der Regierungsrat hat gegen die Berichterstattung der Rundschau bei der Ombudsstelle von SRG Deutschschweiz eine Beanstandung gemacht und anschliessend Beschwerde bei der Unabhängigen Beschwerdeinstanz (UBI) eingereicht. Das Beschwerdeverfahren ist derzeit pendent.

Zu den Anliegen und Fragen der Petenten nimmt der Kantonsrat im Einzelnen wie folgt Stellung:

### **Unabhängige Meldestelle, um polizeiliches Fehlverhalten erfassen zu können**

Die Schaffung einer Meldestelle ist mit der geplanten Ombudsstelle bereits im Gang. Der Kantonsrat hat am 2. Dezember 2024 einer entsprechenden Vorlage zugestimmt, die dem Volk zur Abstimmung vorgelegt werden wird. Neben den vom Bundesrecht vorgegebenen strafprozessualen Beschwerdemöglichkeiten bei unabhängigen Gerichtsinstanzen wird damit neu die Möglichkeit geschaffen, sich an eine unabhängige Ombudsstelle zu wenden.

### **Lückenlose und transparente Aufklärung des Falles, des polizeilichen Fehlverhaltens und des Vorgehens der Staatsanwaltschaft durch eine unabhängige parlamentarische Untersuchungskommission**

Strafuntersuchungen der Staatsanwaltschaft unterliegen von Bundesrecht wegen aufgrund der verfassungsmässigen Gewaltentrennung der Beurteilung durch die Gerichte. Der Regie-

rungsrat, die Justizkommission und die Geschäftsprüfungskommission haben somit keine fallbezogene Aufsichtsfunktion. Die Justizkommission wurde aber im Rahmen des Zulässigen durch die Polizei, die Staatsanwaltschaft und in einer separaten Sitzung durch den Präsidenten der Aufsichtsbehörde über das Anwaltswesen informiert.

Bezüglich der Ermittlungen der Schaffhauser Polizei hat das Finanzdepartement in Absprache mit der Justizkommission und der Geschäftsprüfungskommission eine externe Untersuchung in Auftrag gegeben. Dieses Gutachten wurde vom Strafrechtsexperten Prof. em. Dr. Donatsch durchgeführt und die Mitglieder der Justizkommission und der Geschäftsprüfungskommission hatten die Möglichkeit, am Fragekatalog für das Gutachten mitzuarbeiten. Das Gutachten kommt zum Schluss, dass die Polizei schnell und professionell gehandelt habe. Ein Fehlverhalten, welches Einfluss auf die Fallführung gehabt hätte, wurde verneint. Insofern entlastet das Gutachten die Schaffhauser Polizei und die Polizeimitarbeitenden, die im Einsatz standen. Der Justizkommission und der Geschäftsprüfungskommission wurde das Gutachten vollumfänglich (Namen geschwärzt) zugestellt. Diese Kommissionen beurteilen und hinterfragen die Vorgänge und das Gutachten im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten. Eine parlamentarische Untersuchungskommission ist angesichts des entlastenden Gutachtens und des aktuellen Kenntnisstandes nicht angezeigt.

## **Umsetzung Istanbul-Konvention**

Die Istanbul-Konvention wird mittels kantonalem Aktionsplan zur Umsetzung der Istanbul-Konvention 2022–2026 umgesetzt. Der Aktionsplan wurde von der Koordinationsstelle Istanbul-Konvention (heute: Fachstelle für Gleichstellung, Gewaltprävention und Gewaltschutz) gemeinsam mit dem Steuergremium zur Prävention und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, in dem auch die Strafverfolgungsbehörden vertreten sind, erarbeitet und im September 2022 vom Regierungsrat verabschiedet. Der Aktionsplan ist unter folgendem Link öffentlich zugänglich: <https://sh.ch/CMS/get/file/ad00d24e-d262-49ed-b3a5-d7cdd669395e>.

Der aktuelle Stand der Umsetzung kann dem Tätigkeitsbericht 2023 der Fachstelle für Gleichstellung, Gewaltprävention und Gewaltschutz entnommen werden. Hier der entsprechende Link: (<https://sh.ch/CMS/get/file/eddb85ba-ba71-4567-a569-84160b3bb229>). Demnach verzeichnet der Kanton Schaffhausen wichtige Fortschritte bei der Umsetzung der Istanbul-Konvention: insbesondere bei der Sensibilisierung von Fachpersonen und der Bevölkerung, dem Opferberatungs- und Schutzangebot sowie der Arbeit mit gewaltausübenden Personen. Der Zeitplan des Kantonalen Aktionsplans zur Umsetzung der Istanbul-Konvention hat sich aus

Ressourcengründen als nicht umsetzbar erwiesen. Der Kantonsrat begrüsst deshalb die vorerst auf 2 Jahre befristete Stellenaufstockung der Fachstelle für Gleichstellung, Gewaltprävention und Gewaltschutz um 100 Stellenprozent und hat diese mit dem Voranschlag 2025 bewilligt.

### **Mehr Kompetenzen für Fachstelle Gleichstellung, Gewaltprävention und Gewaltschutz**

Die Fachstelle hat den Auftrag, die Umsetzung der Istanbul-Konvention und des kantonalen Aktionsplans voranzutreiben sowie die interdisziplinäre Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt zu gewährleisten. Insbesondere soll sie mit Massnahmen zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter bei den Ursachen von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt ansetzen. Sie ist zuständig für die Umsetzung von insgesamt 23 Massnahmen.

Die Petition führt nicht näher aus, inwiefern und mit welcher Zielsetzung die Kompetenzen der Fachstelle ausgebaut werden sollen und inwiefern sie deren Aufgabengebiet als unvollständig erachtet. Aus Sicht der Fachstelle selber drängt sich angesichts ihres bereits breiten Aufgabengebietes aktuell keine Ausweitung der Kompetenzen auf.

### **Ausbau der Zusammenarbeit zwischen Polizei und Fachstelle für Gewaltbetroffene**

Die Zusammenarbeit der Fachstelle für Gewaltbetroffene (Opferberatungsstelle) mit der Schaffhauser Polizei und der Staatsanwaltschaft wird von beiden Seiten als gut funktionierend, konstruktiv und wertvoll erlebt. Der institutionalisierte Austausch zwischen diesen Stellen beinhaltet insbesondere auch regelmässige Informationen, die neben der Kenntnis der Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten auch der Sensibilisierung der Mitarbeitenden der Strafverfolgungsbehörden dienen.

### **Einführung "Berner Modell"**

Das "Berner Modell" bezeichnet Vorgehensweisen beim Umgang mit sexueller Gewalt, die für Opfer von sexualisierter Gewalt ein möglichst effizientes und professionelles Hilfsangebot bereitstellen. Dabei hat sich insbesondere die Möglichkeit zur forensischen Spurensicherung ohne Anzeigepflicht bewährt. Dies ist auch im Kanton Schaffhausen im Kantonsspital möglich. Gut aufgestellt ist das Kantonsspital im Fachbereich Gynäkologie für Frauen und - in Zusammenarbeit mit der Pädiatrie - für weibliche Jugendliche. Dort können sämtliche Fälle mittels

eines umfassenden Erfassungsbogens dokumentiert und jegliche Spuren in einer versiegelbaren Box gesichert werden – unabhängig davon, ob die betroffene Person eine Anzeige machen möchte oder nicht. Aktuell werden die Spuren vom IRM während eines Jahres aufbewahrt. Die Kosten werden von der Opferhilfe getragen, soweit diese nicht von der Unfallversicherung oder der Krankenkasse übernommen werden. Im Kinderbereich ist das Kantonsspital in enger Zusammenarbeit mit Polizei und KESB.

Diese Angebote werden von der Fachstelle Gleichstellung, Gewaltprävention und Gewalt neu folgendermassen beworben:

- Auf der Informationsseite für Gewaltbetroffene: [Sind Sie von Gewalt betroffen?](#)
- Notfallbox auf jeder Webseite, z. B. Startseite: [www.sh.ch/fs-ggg](http://www.sh.ch/fs-ggg)
- Auf dem [Programmflyer](#) der diesjährigen Kampagne "16 Tage gegen Gewalt an Frauen":

Zudem wird auf der Notfallkarte der Schaffhauser Polizei, die beispielsweise bei Einsätzen wegen häuslicher Gewalt verteilt wird, auf diese Möglichkeit der Spurensicherung hingewiesen. Das Angebot steht 24/7 zur Verfügung und ermöglicht es dem Opfer, den Entscheid über eine mögliche Anzeige zu einem späteren Zeitpunkt, mit der nötigen Distanz und - soweit erwünscht - mit der Unterstützung der Fachstelle für Gewaltbetroffene zu fällen.

Die Fachstelle für Gewaltbetroffene stellt als Opferberatungsstelle während der Büroöffnungszeiten eine spezialisierte psychosoziale Beratung für Betroffene von sexualisierter Gewalt sicher. Auf den 1. November 2025 ist die Einrichtung einer nationalen Opferhilfenummer geplant, damit Gewaltbetroffenen in Notsituationen auch ausserhalb der Bürozeiten eine Basisberatung zur Verfügung steht. Auf nationaler Ebene wird es zum Start der zentralen Opferhilfenummer eine grosse Sensibilisierungs- und Bekanntmachungskampagne geben. Nähere Angaben sind bereits heute unter <https://www.sodk.ch/de/themen/opferhilfe/zentrale-opferhilfe-telefonnummer/> verfügbar.

Im Rahmen des interdisziplinären Austausches werden die betroffenen Fachstellen zudem über die im Kanton Schaffhausen bestehenden Möglichkeiten nach dem Berner Modell informiert und die Angebote auf diese Weise kontinuierlich weiterentwickelt. Zudem ist der Regierungsrat an der Erarbeitung eines Gewaltschutzgesetzes. Er wird mit der Publikation seiner Jahresziele 2025 dazu informieren.

Es gibt aber noch Lücken in der Umsetzung des Berner Modells, die geschlossen werden müssen:

Den grössten Schulungs- und Handlungsbedarf wird im Bereich der unentdeckten bzw. verschwiegenen sexualisierten und körperlichen Gewaltanwendung verortet. Diesbezüglich ist

das Kantonsspital bestrebt, eine Sensibilisierung aller Mitarbeitenden zu erreichen. Auch auf der Notfallstation des Kantonsspitals soll die Kompetenz zum Umgang mit und zur Erkennung von Gewalt weiter ausgebaut und das Vorgehen standardisiert werden. Dabei geht es am wenigsten um jene Fälle, welche mit polizeilicher Begleitung auf den Notfall kommen. Die Spurensicherung (mit und ohne Anzeige) soll bei nicht-sexualisierten Übergriffen bei beiden Geschlechtern und bei sexualisierter Gewalt bei Männern standardisiert erfolgen. Trifft eine (bekanntermassen oder vermutet) betroffene Person auf dem Notfall des Kantonsspitals ein, so wird bereits jetzt eine Lösung gesucht, da die Awareness der Mitarbeitenden auf der Notfallstation vorhanden ist. Zurzeit kann jedoch noch nicht von einem Standard-Angebot bzw. -Ablauf gesprochen werden. Die Gewaltkompetenz beim Notfall - insbesondere das Erkennen und Ansprechen von Gewalt - soll aber ausgebaut und die rechtsmedizinische Dokumentierung standardisiert werden. Dafür erarbeiten das Kantonsspital einen Kostenvoranschlag zuhanden des Gesundheitsamtes.

Am Kantonsspital wurde weiter eine interne Arbeitsgruppe gebildet mit dem Ziel, einen interprofessionellen Leitfaden zu entwickeln, welcher die jeweiligen Handlungsleitfäden der verschiedenen Kliniken verbindet und das Berner Modell auf Schaffhauser Verhältnisse anpasst. Dieser Leitfaden verfolgt zwei Zwecke:

Eine Kurzversion soll die Start- und Erhaltungskosten aufzeigen und wird dem Gesundheitsamt zur Prüfung möglicher Kostenübernahmen über gemeinwirtschaftliche Leistungen (GWL) im Rahmen des Jahreskontraktes der Spitäler Schaffhausen zugestellt werden.

Ein ausführlicher Leitfaden wird den Schulungsaufwand, die Betriebskosten, aber auch ein "how to" für ärztliche und nichtärztliche Mitarbeitende insbesondere in den Spezialschichten, aber auch für alle Mitarbeitenden (auch z.B. Bettenstationen) beinhalten. Das Kantonsspital geht davon aus, dass für dieses Basiswissen auch Forensic Nurses ausgebildet werden müssen, welche dann auch die Aufgabe erhalten werden, dieses institutionelle Wissen in der Organisation zu verbreiten. Diese Weiterbildung (CAS; Grundlagenarbeit, Unterhalt Materialien, etc.) wird vom Kantonsspital entsprechend unterstützt. Das Abdecken einer 24-Stunden-Bereitschaft ist mit Blick auf die Grösse des Kantonsspitals aber nicht opportun und nicht möglich. Der Kantonsarzt prüft aktuell die Möglichkeit eines Beizuges des aufsuchenden Dienstes des Instituts für Rechtsmedizin (IRM) im Rahmen einer Leistungsvereinbarung.

Der Kantonsrat begrüsst die im Kanton Schaffhausen bestehenden Angebote nach dem Berner Modell und deren weiteren Ausbau. Der Kantonsrat regt dabei aber insbesondere an, eine längere Aufbewahrungsdauer der im Rahmen des Berner Modells sichergestellten Spuren zu prüfen. Ferner stellt er fest, dass die Informationen zu den bereits bestehenden Angeboten im Kanton Schaffhausen noch wenig bekannt sind. Dadurch ist nicht sichergestellt, dass Opfer

von sexuellen Übergriffen Kenntnis von diesen Angeboten haben und davon Gebrauch machen. Die zuständigen Stellen werden deshalb eingeladen, die diesbezügliche Information zu verstärken.

### **Bericht über geschlechtsspezifische Gewalt und Dunkelziffer bezüglich sexualisierter Gewalt im Kanton Schaffhausen**

Die Fachstelle für Gleichstellung, Gewaltprävention und Gewaltschutz hat bereits mit Massnahme 1 des kantonalen Aktionsplans zur Umsetzung der Istanbul-Konvention den Auftrag erhalten, die kantonale Datenerhebung im Bereich geschlechtsspezifische und häusliche Gewalt zu überprüfen. Die Umsetzung dieser Massnahme konnte aus Ressourcengründen noch nicht in Angriff genommen werden.

### **Verantwortliche bei Polizei und Staatsanwaltschaft sollen Verantwortung übernehmen**

Der Kantonsrat spricht sich klar dagegen aus, symbolisch «Köpfe rollen» zu lassen. Dies gilt vorliegend in besonderem Masse, da sich im Gutachten kein konkretes Fehlverhalten bei den Ermittlungen der Schaffhauser Polizei bestätigt hat. Und auch bei der Staatsanwaltschaft konnten die Justizkommission und die Geschäftsprüfungskommission nichts erkennen, das eine solche Forderung rechtfertigen würde.

### **Ausbildung der Polizeikräfte, die im Einsatz waren, im Umgang mit geschlechtsspezifischer Gewalt**

Sämtliche uniformierten Mitarbeitenden der Schaffhauser Polizei werden in ihrer zweijährigen Grundausbildung darin geschult, in Fällen sexualisierter Gewalt effektiv und sensibel zu intervenieren. Dazu gehört die Vermittlung grundlegender Kenntnisse über die verschiedenen Formen sexualisierter Gewalt, ihre Ursachen und Auswirkungen sowie die psychologischen und sozialen Folgen für die Betroffenen. Im Rahmen quartalsweiser interner und externer Schulungen wird das Erlernete kontinuierlich aktualisiert und erweitert. Dazu gehört auch ein Weiterbildungsprogramm, in dem auch die Deliktskategorie "Sexualdelikte" vertieft wird. Dieser Kurs ist für die Mitarbeitenden der Schaffhauser Kriminalpolizei obligatorisch.

Den ersten und auch den späteren Kontakt hatte F.W. mit uniformierten und entsprechend ausgebildeten Mitarbeitenden der Schaffhauser Polizei. Dass das Vorgehen der Mitarbeitenden der Schaffhauser Polizei gegenüber F.W. dementsprechend korrekt war, wird auch durch das Gutachten von Prof. em. Dr. Donatsch bestätigt.

## **Konsequenzen für Polizei und Staatsanwaltschaft, wenn sich die Vorwürfe als korrekt erweisen?**

Das Gutachten von Prof. em. Dr. Donatsch entlastet die Schaffhauser Polizei betreffend ihre Ermittlungen im Fall F.W. explizit. Ein Gerichtsverfahren in Sachen F.W., in dem unter anderem auch die Verfahrensleitung der Staatsanwaltschaft Schaffhausen beurteilt wird, ist noch ausstehend. Es drängen sich deshalb aufgrund des heutigen Kenntnisstand keine Konsequenzen auf.

## **Konsequenzen für die Täterschaft, wenn sich die Vorwürfe juristisch erhärten**

Sollten sich die Vorwürfe gegenüber der mutmasslichen Täterschaft juristisch erhärten, werden die Konsequenzen vom Gericht nach dem schweizerischen Strafgesetzbuch bestimmt.

## **Überprüfungen, der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der polizeilichen Arbeit und Dokumentation entsprechender Massnahmen**

Die Massnahmen, um den hohen Anforderungen an die Polizeiarbeit gerecht zu werden, sind vielfältig. Sie beginnen bei der Auswahl der Polizeiasspiranten und deren Ausbildung sowie mit einer gelebten Fehlerkultur, die im Rahmen von Weiterbildungen und Workshops vertieft wird. Zudem werden die Strukturen kontinuierlich überprüft und angepasst. Die Schaffhauser Polizei untersteht sodann der Aufsicht des Finanzdepartements, formelle Aufsichtsbeschwerden können überdies an Gesamtregierungsrat gerichtet werden.

Besteht in einer Strafuntersuchung bei einer für die Polizei oder die Staatsanwaltschaft tätigen Person der Eindruck, dass sie befangen sei, kann ein Ausstandsgesuch gegen diese gestellt werden (Art. 56 StPO). Widersetzt sich diese Person dem Ausstandsgesuch, so kann dies mit Beschwerde angefochten werden (Art. 59 StPO). Entsteht aufgrund konkreter Verfahrenshandlungen der Eindruck von Parteilichkeit, so können diese Verfahrenshandlungen mit Beschwerde angefochten werden (Art. 20 Abs. 1 lit. b StPO). Aber auch wenn es die Verfahrensbeteiligten unterlassen, einzelne Verfahrensschritte anzufechten, würdigen die Gerichte bei ihren Entscheiden die Strafuntersuchungen immer hinsichtlich Rechtmässigkeit des Verfahrens bzw. der Verfahrensschritte. Die Gerichtsverfahren und die Urteilseröffnungen sind grundsätzlich öffentlich und haben entsprechende Publizitätswirkung.

Ergänzend zu diesen kantonal- und bundesrechtlich vorgegebenen Interventionsmöglichkeiten bei Verdacht auf fehlende Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit wurde wie erwähnt vom Kantonsrat eine Vorlage zur Schaffung einer Ombudsstelle verabschiedet, die 2025 einer Volksabstimmung unterbreitet werden wird.

Soweit die Frage in Zusammenhang mit der von der Rundschau unterstellten angeblichen Nähe eines der Beschuldigten zur Schaffhauser Polizei gestellt wurde, kann darauf hingewiesen werden, dass weder das Gutachten zu den Ermittlungen der Schaffhauser Polizei noch die Informationen, die der Justizkommission zugänglich gemacht wurden, dahingehende Hinweise liefern.

Verdachtsunabhängige Untersuchungen werden vor diesem Hintergrund als nicht opportun erachtet.

### **Strukturelle Probleme und Mängel**

Die gesellschaftlichen Entwicklungen machen auf allen Ebenen fortwährend Anpassungen erforderlich. Dies gilt bezogen auf sexualisierte Gewalt nicht nur für die Strafverfolgung, sondern auch für die Prävention und die Beratung und Unterstützung von Opfern. Der Kanton Schaffhausen war in diesen Bereichen in den letzten Jahren aktiv und hat auch bereits einiges erreicht. Dieser Prozess soll und wird weiterverfolgt werden. Auch die Staatsanwaltschaft hat sich in den vergangenen Jahren weiterentwickelt und zusätzlich zur Aufstockung von Stellen der Justizkommission und der Geschäftsprüfungskommission im Jahr 2022 eine Anpassung ihrer Strukturen an die qualitativ und quantitativ gestiegenen Anforderungen vorgestellt. Die neuen Strukturen sind bereits eingeführt. Die Erfahrungen werden zeigen, inwiefern weitere Anpassungen der Strukturen oder Ressourcen erforderlich sein werden.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme.

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin

*Eva Neumann*

Der Sekretär

*Luzian Kohlberg*

Kopie an:

– Regierungsrat